

Satzung des DJK SC Nienberge e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen DJK Sportclub Nienberge e.V.
Er wurde 1946 gegründet.
- 1.2 Der Sitz des eingetragenen Vereines ist Münster-Nienberge.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 1.4 Der DJK Sportclub Nienberge ist unter der Nr. 1736 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im DJK Diözesanverband Münster , des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des Stadtsportbundes Münster e.V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und untersteht deren Satzungen und Ordnungen, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.
- 1.6 Die Mitglieder des Vereines unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereines ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Grundsätzen des Amateursportes. Der Verein erfüllt diese Aufgaben auf der Grundlage der Freiwilligkeit und ohne Ansehen von Religion, Rasse, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und Beruf der Mitglieder.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 oder der zukünftigen, für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Beschaffung und Pflege von Sportgeräten, Förderung des Sportbetriebes sowie geeigneter Veranstaltungen und Maßnahmen.
- 2.3 Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 2.5 Einzelne Mitglieder und auch geschlossene Abteilungen haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtliche tätig. Für Ihre Tätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der jeweiligen steuerfreien Beträge gewährt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorstandes. Falls jedoch die Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann das unbedingt notwendige Personal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 2.6 Von der Vereinsleitung genehmigte Aufwendungen im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke sind auf Antrag zu erstatten.
- 2.7 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Münster-Nienberge zu mit der Maßgabe, dass es für die Belange des Amateursportes innerhalb des Ortsteiles Nienberge der Stadt Münster zu verwenden ist.

B. *Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 3.1 Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die an Leibesübungen teilnehmen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
- 3.2 Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereines ohne an Leibesübungen teilzunehmen; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines.
- 3.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Vereinsleitung zu richten. Der Aufnahmeantrag hat Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige oder sonstig beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der

schriftlichen Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter. Sie haben den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenene sämtliche Mitgliederrechte und –pflichten persönlich ausüben und erfüllen kann.

- 4.2 Die Vereinsleitung entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
- 5.2 Der freiwillige Austritt kann – unbeschadet einer fristlosen sofortigen Austrittsmöglichkeit aus wichtigem Grund – mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Vorschriften des § 4 Absatz 1 gelten entsprechend.
- 5.3 Die Streichung aus der Mitgliederliste kann die Vereinsleitung vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Strafgeldern im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die erste Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt von der Streichung unberührt.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund liegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung und ihren begleitenden Bestimmungen;
 - b) Verstöße gegen die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - c) unehrenhaftes Verhalten;
- 5.5 Kündigungen werden nur bestätigt, wenn dem Kündigungsschreiben ein Freiumschlag beigefügt ist.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Beiträge

- 6.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.2 Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat jährlich im Bankeinzugverfahren zu erfolgen.
- 6.3 Für Mitglieder, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen, wird ein Zuschlag erhoben, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum 31.01. entrichtet worden ist. Die Höhe des Zuschlages setzt die Vereinsleitung fest, im Rahmen bis zu 15 €.
- 6.4 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist die Vereinsleitung.
- 6.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 7.3 Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
- 7.4 Unabhängig vom Alter sind alle Mitglieder berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 7.5 Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines Sport treiben, sofern durch die Vereinsleitung keine Beschränkungen festgelegt worden sind, z.B. übergroße Teilnehmerzahl, beschränkte Räumlichkeiten.
- 7.6 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die entsprechenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.
- 7.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag oder abteilungsspezifische Sonderbeiträge pünktlich zu zahlen und das Eigentum

des Vereines sowie die ihnen zur Nutzung überlassenen Einrichtungen und Gegenstände sorgsam zu behandeln.

- 7.8 Alle Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereines und seiner Abteilungen gebunden. Die Treue zum Verein und zu seinen Mitgliedern gehört zu den selbstverständlichen Pflichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden können.
- 7.9 Ehrenmitglieder unterstehen den gleichen Rechten und Verpflichtungen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht.

D. **Leitung und Verwaltung des Vereines**

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsleitung
- c) Gesamtvorstand
- d) Aufsichtsausschuss

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Halbjahr eines jeden Jahres einberufen.
- 9.2 Mitgliederversammlungen sind von der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 9.3 Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- 9.4 Die Einladungen erfolgen durch Aushang
- an der Bekanntmachungstafel im Sportteil der SCN-Mehrzweckhalle,
 - an der Bekanntmachungstafel im Tennisheim,
 - an der Bekanntmachungstafel im Vorraum der Turnhalle der Annette-von-Droste- Hülshoff-Schule in Münster-Nienberge, im Bekanntmachungskasten auf dem Sportgelände vor dem Clubheim und in den Westfälischen Nachrichten, der Münsterschen Zeitung sowie auf der Homepage des Vereins.
- 9.5 Diese Aushänge gelten als ordnungsgemäß zugestellte Einladungen.
- 9.6 Für rechtswirksame Erklärungen des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern genügt die Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
- a) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes der Vereinsleitung sowie des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung der Vereinsleitung
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder von Vereinsleitung und Aufsichtsausschuss sowie der Kassenprüfer
 - d) Beschluss des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Enthaltung gilt als nicht abgegeben.
- 10.4 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.
- 10.5 Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 10.6 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine weitere Wahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- 10.8 Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens 1 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.

- 10.9 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

- 11.1 Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind bis 2 Wochen vor Zusammentritt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinsleitung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- 11.2 Die Vereinsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies ist zwingend, wenn wenigstens 30 Vereinsmitglieder den Antrag unterstützen.
- 11.3 Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die zur Verhandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bedürfen. Sie werden alsdann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt, sofern sie nicht die Auflösung des Vereines oder eine Satzungsänderung beinhalten.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Vereinsleitung kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes von der Vereinsleitung verlangt wird.
- 12.2 Eine von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder ordnungsgemäß beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Ersuchen einberufen werden.
- 12.3 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben oder in der Einberufung genannt sind.
- 12.4 Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es in Abweichung von § 9.4 der schriftlichen Einladung an die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Vereinsleitung

- 13.1 Die Vereinsleitung besteht aus fünf Mitgliedern:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassierer
 - e) Sportwart
- 13.2 Die Mitglieder der Vereinsleitung werden, jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- 13.3 Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Das Amt des so gewählten Mitgliedes der Vereinsleitung endet mit der nächsten von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl der Vereinsleitung. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und die Vereinsleitung trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig ist.
- 13.4 Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes der Vereinsleitung mit dem Ausschluss bzw. Austritt aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung kann die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des BGB § 27 Abs. 2 vorliegt.
- 13.6 Die Mitglieder der Vereinsleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 14

Aufgabenbereich der Vereinsleitung

- 14.1 Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereines. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 14.2 Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann die Vereinsleitung zu ihrer Entlastung Mitglieder beauftragen. Diese bedürfen zu ihrer Tätigkeit der Bestätigung der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit dem Gesamtvorstand mit allen Rechten und Pflichten an.
- 14.3 Die Vereinsleitung ist insbesondere verantwortlich für die
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes;

- b) Erstellung des Jahreshaushaltsplanes sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines;

§ 15

Aufgabenkreise der Vereinsleitung und des Gesamtvorstandes

- 15.1 Die Vereinsleitung ist Vorstand im Sinne BGB § 26. Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Vereinsleitung gemeinschaftlich vertreten.
- 15.2 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen regeln die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
- 15.3 Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag der Vereinsleitung vom Gesamtvorstand beschlossen.
- 15.4 Der Geschäftsverteilungsplan wird von der Vereinsleitung beschlossen. Er regelt die Zuständigkeiten der Mitglieder der Vereinsleitung.
- 15.5 Die Mitglieder der Vereinsleitung sind bei der Ausübung ihrer Funktionen an Mehrheitsbeschlüsse gebunden.
- 15.6 Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, in den Sitzungen der Vereinsleitung und des Gesamtvorstandes.
- 15.7 Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungsvollmacht auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
- 15.8 Den Aufgabenbereich des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan (siehe § 15.2 und 15.4).
- 15.9 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss auf.
- 15.9.1 Der Kassierer hat Vollmacht, alle periodischen und durch den Vereinsbetrieb auf Grund der gültigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zwangsläufig entstehenden Ausgaben abzuwickeln.

- 15.9.2 Für finanzielle Aufwendungen über 2500,- € ist die Zustimmung und Mitzeichnung des 1. Vorsitzenden erforderlich.
- 15.9.3 Alle Einnahmen sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt. Insofern ist keine Abteilung des Vereines berechtigt, Einnahmen aus ihren Veranstaltungen für sich zu beanspruchen. Ausgenommen davon sind zweckgebundene Spenden und abteilungsspezifische Sonderbeiträge; sie sind für diese Zwecke bzw. Abteilungen zu verwenden.
- 15.9.4 Der Kassierer hat jederzeit Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und zu belegen.
- 15.9.5 Der Bargeldbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Der Zahlungsverkehr hat weitgehend bargeldlos zu erfolgen. Mittel, die über die erforderliche Liquidität hinausgehen sind sicher und zinsgünstig anzulegen.
- 15.9.6 Die Kasse des Vereines wird mindestens einmal im Laufe des Jahres nach Fertigstellung des Jahresabschlusses durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich zu wählenden Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers durch die ordentliche Mitgliederversammlung. An der Prüfung des Jahresabschlusses hat sich mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates (siehe § 20) zu beteiligen.
- 15.10 Den Aufgabenbereich des Sportwartes regelt die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan (siehe § 15.2 und 15.4)

§ 16

Beschlussfassung der Vereinsleitung

- 16.1 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 16.2 Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter kann in dringenden Fällen auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.
- 16.3 Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist für die Einberufung der Vereinsleitung nicht erforderlich, jedoch ist der Beratungsgegenstand zu benennen.
- 16.4 Die Vereinsleitung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Gesamtvorstand

- 17.1 Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 5 Mitglieder der Vereinsleitung
 - b) Jugendleiter
 - c) Geistlicher Beirat
 - d) Sozialwart
 - e) Pressewart
 - f) Leiter der Sportabteilungen
 - g) Mitglieder mit besonderen Aufgaben nach § 14.2

§ 18

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 18.1 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, die Arbeit der Vereinsleitung durch Vorschläge und Empfehlungen zu fördern und deren Maßnahmen kritisch zu überwachen. Der Gesamtvorstand entscheidet über Vorschläge der Vereinsleitung.
- 18.2 Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht auf Information über alle Bereiche der Vereinsarbeit. Die Vereinsleitung ist andererseits durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes über die Arbeit in ihren Bereichen auf dem laufenden zu halten.
- 18.3 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden in regelmäßigen Abständen mindestens vierteljährlich statt.
- 18.4 Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- 18.5 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder, bei deren Verhinderung, von einem anderen Mitglied der Vereinsleitung geleitet.
- 18.6 Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist hergestellt, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- 18.7 Die durch Mehrheitsbeschluss erarbeiteten Entscheidungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich und von allen Vereinsorganen loyal zu fördern.
- 18.8 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 19

Zuständigkeiten der Mitglieder des Gesamtvorstandes

- 19.1 Die Vereinsleitung (siehe §§ 13 – 16)
- Satzung des DJK SC Nienberge e.V.

- 19.2 Die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend regelt die Satzung der DJK Sportjugend der DJK SC Nienberge. Die Satzung wird der Satzung des DJK Sportclub Nienberge e.V. als Anlage beigefügt und ist somit Bestandteil der Satzung.
- 19.3 Die geistlichen Beiräte sind der jeweilige katholische und evangelische Geistliche der Gemeinde. Sie haben die Aufgaben die religiös-geistliche Haltung der Mitglieder zu fördern und bei erzieherischen Angelegenheiten mitzuwirken. In allen diesen Fragen haben sie Mitspracherecht. Ihre besondere Aufgabe liegt in der seelsorglichen Hilfe für alle Mitglieder.
- 19.4 Der Sozialwart erfüllt die Aufgaben nach den Richtlinien der Sporthilfe e.V.. Er wird von der Vereinsleitung bestellt und vom Gesamtvorstand bestätigt.
- 19.5 Die Leiter der Sportabteilungen üben ihr Amt in eigener Verantwortlichkeit im Sinne der satzungsgemäßen Bestimmungen aus. Sie besitzen keine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht für den Verein nach außen.
- 19.5.1 Die Weisungen der Vereinsleitung und die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind Grundlage ihrer Tätigkeit.
- 19.5.2 Die Leiter der Sportabteilungen und ihre Stellvertreter, der Abteilungskassierer und der Abteilungsjugendleiter sowie weitere Funktionäre der Abteilungen werden durch die Mitglieder der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt.
- 19.5.3 Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- 19.5.4 Abteilungsleiter und Jugendleiter tragen die volle Verantwortung für Organisation, Wahlen und Sportbetrieb ihrer Abteilung. Zu ihrer Unterstützung haben sie Übungsleiter zu benennen. Diese bedürfen der Bestätigung der Vereinsleitung.
- 19.5.5 Mindestens einmal im Jahr bis spätestens zum 31.12. müssen sie der Vereinsleitung einen schriftlichen Bericht zur Lage der Abteilung erstatten. Dieser Bericht umfasst mindestens
- Organisationsplan der Abteilungen
 - Budgets
 - Mitgliederliste
 - Übungsleiter und Trainer
 - Sonstige Funktionsträger (z.B. Schiedsrichter)
 - Veranstaltungen der Abteilungen
 - Veranstaltungsplan für das Folgejahr
- 19.5.6 Die Vereinsleitung ist über alle Maßnahmen der Organisation der Abteilungen sowie über alle Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren. Die Sportveranstaltungen sind nach den Bestimmungen der Fachverbände auszurichten.

- 19.5.7 Finanzielle Anforderungen an den Verein müssen von der Vereinsleitung genehmigt werden. Für Aufgaben, die zwangsläufig für die Durchführung des regelmäßigen Sportbetriebes entstehen, ist die Genehmigung grundsätzlich erteilt.
- 19.5.8 Jede Abteilung ist für eine gesunde Gesamtstruktur des Vereines mitverantwortlich. Bei Veranstaltungen, die über den Rahmen und die Kraft der Abteilungen hinausgehen, haben die anderen Abteilungen die Pflicht zur kooperativen Mitarbeit.
- 19.5.9 Die Leiter der Abteilungen und deren Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass sich die Teilnehmer an den Übungsgruppen ordnungsgemäß als Mitglied beim Verein melden.
- 19.6 Der Pressewart ist verantwortlich für Informationen über den Verein. Er hält engen Kontakt zu den Zeitungen und anderen Publikationsorganen und sorgt dafür, dass über die Vereinsarbeit laufend berichtet wird. Er nimmt Beiträge, die für die Veröffentlichung geeignet sind, entgegen.
- 19.6.1 Beiträge von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein bedürfen für die Veröffentlichung der Zustimmung der Vereinsleitung.
- 19.6.2 Der Pressewart wird für die Dauer von zwei Jahren durch den Vereinsleitung bestellt und durch den erweiterten Vorstand bestätigt.

§ 20

Aufsichtsausschluss

- 20.1 Der Aufsichtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig. Im Protokoll ist die jeweilige Zusammensetzung des Aufsichtsausschusses mit der nächstfälligen Wahl für die einzelnen Funktionen festzuhalten.
- 20.2 Der Aufsichtsausschuss hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Vereinsleitung mit besonderem Augenmerk auf die Kassenführung zu überwachen und die Vereinsleitung in wichtigen Fragen zu beraten.
- 20.3 Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses können an allen Sitzungen der Vereinsorgane nach eigenem Ermessen teilnehmen. Sie sind zu Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Vereinsleitung und des Gesamtvorstandes in der laut Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Weise zu laden. Die Protokolle über diese Versammlungen und Sitzungen sind ihnen zuzustellen.
- 20.4 Mitglieder des Aufsichtsausschusses dürfen weder der Vereinsleitung noch dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben dort auch kein Stimmrecht.

- 20.5 Unabhängig von der Mitwirkung bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Kassenprüfer entscheiden sie in eigener Verantwortung, ob und wann sie unvermutet die Kassengeschäfte kontrollieren.
- 20.6 Der Aufsichtsausschuss ist verpflichtet, bei vermuteten oder aufgedeckten Unregelmäßigkeiten in der Führung der Kassengeschäfte sofort die Vereinsleitung zu informieren.
- 20.7 Alle Mitglieder der Vereinsorgane sind dem Aufsichtsausschuss gegenüber auskunftspflichtig.
- 20.8 Tritt die Vereinsleitung zurück, hat der Aufsichtsausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, dass auf schnellstem Wege eine solche Führungskrise behoben wird.

§ 21

Jugend im Verein

- 21.1 Für die Jugendarbeit im Verein sind die Richtlinien des Landessportbundes maßgebend.
- 21.2 Die Jugend im Verein arbeitet selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 22

Haftung des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern

- 22.1 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 22.2 Der Verein sorgt für üblichen Versicherungsschutz und trifft Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 22.3 Im Übrigen gelten die Richtlinien der Sporthilfe e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Auflösung des Vereines

- 23.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder haben ihr Votum schriftlich abzugeben.

- 23.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 23.3 Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 23.4 Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des BGB.
- 23.5 Die Liquidatoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
- 23.6 Die Verwendung des Vereinsvermögens regelt sich im Übrigen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 24

Sporthilfe e.V.

- 24.1 Zur Vereinssatzung gehört die Versicherungsbedingungen der Sporthilfe e.V.

§ 25

Inkraftsetzung

- 25.1 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.05.1990 beschlossen.

- geändert auf der Mitgliederversammlung am 7.4.2011 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.6.2012